

Mobutu-Gelder vorerst gerettet

Der Bundesrat hat aufgrund neuer Umstände die Blockierung der Gelder des kongolesischen Ex-Diktators Mobutu ein letztes Mal bis zum 28. Februar 2009 verlängert. Dank intensiver Aktivitäten vor Ort verhinderten Nichtregierungsorganisationen (NGO) unterstützt durch die schweizerische Koalition in letzter Minute die automatische Freigabe der Konten am 15. Dezember 2008 zugunsten der Erben Mobutus.

Max Mader

Aus den „frühen Weihnachten für den Mobutu-Clan“¹, den hierzulande die Behörden und die Presse noch im November letzten Jahres vorauseilend bejammert hatten, ist ein Weihnachtswunder anderer Art hervorgegangen. Die Demokratische Republik Kongo hat Mitte Dezember den Schweizer Anwalt Enrico Monfrini beauftragt, Klage gegen Mobutu Sese Seko und dessen Erben einzureichen und damit bis zum 28. Februar eine gerichtliche, unbefristete Sperrung der Konten zu erwirken. Am 6. Februar hat Monfrini bei der Bundesanwaltschaft Strafklage eingereicht.² Gegen den Ausgang, dass die Regierung das Geld zurückfordert, sprachen nicht nur die üblichen afrikanischen Klientelstrukturen, sondern auch eine Regierungskoalition mit Mobutus Sohn und Vizepremierminister für Bildung und Soziales, Joseph François Nzanga Mobutu. Für die Schweiz, die im Juni 2007 mit dem Staatsbesuch der damaligen Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey in Kinshasa ihr diplomatisches Maximum vergebens eingesetzt hatte, kam die jüngste Entwicklung unerwartet.

Aktivierung lokaler NGO

Die Aktion Finanzplatz Schweiz, die sich seit 1997 für eine Rückführung zum Nutzen der Bevölkerung engagiert hatte, entschied Anfang November, angesichts der peinlichen Aussicht einer Freigabe der Gelder an die Mobutu-Erben einen letzten Versuch zu starten, um dies zu verhindern, und entsandte einen Delegierten vor Ort. Die Skepsis sowohl innerhalb der NGO-Szene als auch der angesprochenen Behörden war zunächst gross. Doch die Strategie erwies sich als erfolgreich: Nach ersten Abklärungen waren NGO vor Ort bereit, den öffentlichen Druck zu erhöhen und Lobbying-Kontakte aufzubauen. Am 14. November veranstalteten sie eine friedliche Sitz-Demonstration vor dem Büro des Premierministers und wurden von dessen Vertretern empfangen. Die schweizerische NGO-Koalition gewann dadurch an Zuversicht und finanzierte die Delegationsreise.

¹ NZZ am Sonntag vom 23.11.2008

² Le Temps vom 6.2.2009, Les fonds Mobutu, une question d'image

Totenstille-Diplomatie der Weltbank und Medien-Megaphon

Als Delegierter der NGO-Delegation, offiziell als ihr „Beobachter“, durfte der Autor vom 2. bis zum 12. Dezember in Kinshasa mit lokalen NGO zusammenarbeiten. Es galt, innert einiger Tage die Medienöffentlichkeit zu erreichen und Lobbying-Resultate zu erzielen. Die Weltbank war eines der ersten Lobbying-Ziele; sie finanziert einen namhaften Teil des kongolesischen Budgets über Budgethilfe und hätte also ein beträchtliches Druckmittel zur Hand; auch das Interesse, dieses zu nutzen, war anzunehmen, ist sie doch in der StAR³-Initiative stark in der Identifizierung und Rückführung von Potentatengeldern engagiert. Die ersten Kontakte mit dem lokalen Weltbankbüro waren allerdings wenig ermutigend, und auch ein Nachhaken in der Washingtoner Zentrale verhallte in Kinshasa in völliger Friedhofsstille; zu vermuten waren politische Rücksichten und Imageängste.

Die NGO informierten das lokale Weltbankbüro jedoch weiterhin regelmässig über Medienereignisse, wichtige Entwicklungen und Treffen. Die lokale NGO-Koalition organisierte umgehend eine Versammlung ihrer 50 Mitgliedsorganisationen, welche öffentlich forderten, die kongolesische Regierung solle einen Bevollmächtigten mit der Rückführung der Mobutu-Gelder zugunsten der Bevölkerung beauftragen. Diese Forderung wurde in den Tageszeitungen und in einem Radiointerview des nationalen Uno-Senders verbreitet.⁴ Medienintermediäre verlangen in Kinshasa so genannte „frais de distribution“⁵ und vermitteln daraufhin Platz und Schreibkraft in den Tageszeitungen. Die Ironie, dass Korruption mit Korruption bekämpft werden muss, entging den NGO nicht, obwohl es „für einen guten Zweck“ geschah.

Zwischenspiel Internationaler Strafgerichtshof

Informationsquellen vor Ort zu nutzen, kann Durchbrüche in stockenden Rechtshilfeverfahren ermöglichen. Die jüngste Schwester von Gouverneur Jean-Pierre Bemba Gombo ist verheiratet mit Joseph François Nzanga Mobutu und befindet sich mit diesem in einem Scheidungsprozess. Bemba Gombo ist ehemaliger kongolesischer Vizepräsident und General und wurde wegen Kriegsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik und in den Ostprovinzen seines Heimatlandes im Mai 2008 in Brüssel festgenommen. Zurzeit wird er in Den Haag verhört.

Der Internationale Strafgerichtshof ersucht alle Mitgliedsländer in einem internationalen Rechtshilfesuch, Konten von Bemba und seinen Angehörigen zu sperren. Da Bemba Gombo mit Nzanga Mobutu verschwägert ist, eröffnete sich aufgrund dieser vor Ort gewonnenen Information

³ Stolen Assets Recovery Initiative der Uno und der Weltbank, welche der Umsetzung der Uno-Konvention gegen Korruption UNCAC dient.

⁴ Radio Okapi der MONUC; <http://www.radiookapi.net/index.php?i=53&a=21318>

⁵ Verteilungsgebühren

die Möglichkeit, die Sperrung der schweizerischen Mobutu-Konten aufgrund des Haager Rechtshilfegesuchs zu verlängern.

In der lokalen NGO-Koalition gibt es Mitglieder im höheren Beamtenstatus, welche Zugang zu Dokumenten des Parlaments und der Regierung haben; diese konnten die Identität von Bembas Schwester zweifelsfrei feststellen. Mit dieser Information waren die Behörden in Bern in der Lage zu prüfen, ob das Haager Rechtshilfegesuch ein möglicher Weg sei, um die drohende Freigabe der Mobutu-Gelder zu verhindern.

Intensive Schweizer Diplomatie

Ermutigt durch ihre vorgesetzte Berner Stelle zeigte die Botschaft in Kinshasa eine grosse Offenheit, alle Anstrengungen zugunsten einer Fortsetzung der Blockierung zu unternehmen. Die Tatsache, dass sich ein Beobachter der schweizerischen NGO vor Ort aufhielt und die lokalen NGO die Medienöffentlichkeit erreichten, stärkte den schweizerischen Behörden nach deren eigenen Worten ebenfalls den Rücken. Noch in der ersten Dezemberwoche empfing die Botschaft die kongolesischen Finanz- und Justizminister, um das Mobutu-Dossier zu diskutieren. Vom lokalen Weltbankbüro wusste sie zumindest so viel, dass es „sehr intensiv“ tätig geworden wäre.

Anfang der zweiten Dezemberwoche, also der letzten vor Ablauf der Blockierungsfrist vom 15. Dezember, empfing der Botschafter die kongolesischen NGO und den Autor zum Informationsaustausch und zur Einschätzung der neusten Entwicklungen. Die für einen allfälligen Verlängerungsentscheid nötige Bundesratssitzung fand sessionsbedingt statt am Mittwoch am Freitag statt und dieser Zufall erweiterte den dringend benötigten Verhandlungsspielraum der beiden Regierungen zusätzlich.

Die Dinge kommen ins Rollen

Am Mittwoch, dem 10. Dezember, fand eine Ministersitzung in Anwesenheit Nzanga Mobutus statt, wo auch das Thema der Mobutu-Gelder behandelt wurde. Auf Vermittlung von Premierminister Alphonse Muzito hin sprachen sich Nzanga Mobutu und andere Minister für eine Wiederaufnahme des Rechtshilfegesuches aus. Trotz aller Zweifel daran, dass dieses Resultat doch noch in letzter Minute erzielt werden könnte und trotz anderen dringenden Problemen wie dem Bürgerkrieg im Ostkongo und dem illegalen Handel mit Mineralien (siehe Spot, Seite 3), haben damit die Anstrengungen der NGO zum entscheidenden Erfolg beigetragen.

Besuch und Entscheidung in Bern

Unmittelbar nach der Ministersitzung wurden zwei kongolesische Delegierte mit einem vom

Präsidenten Joseph Kabila Kabange unterzeichneten Schreiben an die Bundesrätinnen Micheline Calmy-Rey und Eveline Widmer-Schlumpf nach Bern entsendet. Im Schreiben erteilt Kabila, entsprechend dem bereits vor einiger Zeit gemachten Angebot des EDA, Rechtsanwalt Monfrini das Mandat, im Namen der Demokratischen Republik Kongo Klage gegen Mobutu Sese Seko und dessen Erben einzureichen und die Rückführung der Gelder an den Staat zu verlangen. Am 12. Dezember, drei Tage vor Ablauf der Frist, beschloss der Bundesrat, die Blockierung aufgrund dieses Schreibens zu verlängern.

Protestlärm der Verlierer

Die Sekretärin der Union Démocratique des Mobutistes UDEMO Omari Lsa Sisi veröffentlichte am 18. Dezember eine Parteierklärung, in welcher sie dem Ärger und der Verwunderung der Mobutisten Luft machte, dass Premierminister Muzito die parlamentarische Resolution so plötzlich übergangen habe, mit der Mobutu-Familie zu verhandeln und durch eine Konziliationspolitik die Regierungskoalition zu stärken und die Stabilität des Landes zu fördern. Sie verlangt im Namen der Partei die Aufklärung dieser Entscheidung, deren „Annulation“ sowie Unterlassung von allem, was das „Andenken des Generalmarschalls Mobutu Sese Seko“ schmälern könnte. Auch die Anwälte von Nzanga Mobutu, Lubala Mugisho und Kahasha ka Nashi, zeigen sich empört über die Entscheidung und fragen nasenrümpfend, weshalb wohl die kongolesische Justiz seit 1997 noch keinerlei Beweise zum angeblichen kriminellen Ursprung der Mobutu-Gelder gesammelt habe. Derweil erhalten Mitglieder der kongolesischen NGO, die offenbar aufgrund von Fernsehinterviews identifiziert worden sind, „Hausbesuche“ von Anhängern der Mobutisten und werden tätlich angegriffen. Dass Nzanga Mobutu selber und mit ihm das ganze Kabinett die Entscheidung zum Rechtshilfegesuch tragen, scheint der Parteisekretärin, den Anwälten und den Anhängern entgangen zu sein.

Ein weiterer Teil der Mobutu-Gelder droht derweil in der Schweiz verloren zu gehen, nachdem bereits Anwälte und Mobutus 2006 verstorbener ehemaliger Vertrauter, Portrait-Photograph und Leiter der schweizerisch-zairischen Handelskammer während des Mobutu-Regimes Martin Hofmann, den Erlös aus Mobutus beschlagnahmter und verkaufter Villa am Genfersee vom Bundesgericht zugesprochen erhielten.⁶ Nicht genug, dass der kongolesischen Bevölkerung so ein Drittel der Mobutu-Gelder verloren gingen; Hofmanns Witwe greift mit Hilfe von Anwalt Jean Luc Subilia auch nach dem Rest und verklagt das EDA wegen „Behinderung“ legitimer Ansprüche. Doch im internationalen Gewohnheitsrecht gilt, dass Schuldforderungen illegitim und nichtig sind, wenn der Gläubiger sie wissentlich von einem Herrscher erworben hat, der die Schuld nicht im Interesse der Bevölkerung eingeht. Die schweizerische Rechtsprechung wäre äusserst gut beraten, in diesem Fall von eminenter politischer Bedeutung dieser Argumentation zu folgen. Sagt

⁶ Le Temps 6.2.2009, Les malheurs d'un créancier

man juristisch ja zu einer Rückführung, darf man zum Prinzip illegitimer Schulden nicht nein sagen, oder man rettet das Ansehen der Schweiz mit dem einen, um es mit dem anderen wieder preiszugeben.

„That’s how we do things in Africa“

Zu Recht gibt es eine Skepsis innerhalb der schweizerischen NGO, sich vor Ort im Rahmen von Kampagnen „einzumischen“; was vor Ort geschieht, sollte in der Verantwortung lokaler NGO liegen. Auch übersteigen Einsätze im Ausland die Mittel von Kampagnen-Koalitionen. Ferner schätzen auch neuere sozialwissenschaftliche Debatten die Antikorruptionspolitik des Nordens im Süden in mancher Hinsicht als kritisch ein: Es gehörte im feudalen Europa ganz genauso wie in den heute so verteufelten klientelistischen Netzwerken Afrikas zu den sozial legitimen Verhaltensweisen und galt gar als Grosszügigkeit, sich ausserhalb des Netzwerks schamlos persönlich zu bereichern und den Raub dann im Netzwerk zu verteilen. Auch ist der nördliche Korruptionsbegriff im Kontext fehlender Steuereinnahmen und Staatsausgaben sinnlos: Von der kleinen „Überlebensökonomie“ bis zur organisierten Kriminalität, von der Bevorzugung im Gesundheitswesen, illegalen Zöllen an Polizeiposten, Bestechungsgeldern lokaler Gerichte bis zu Absprachen und Kommissionszahlungen bei öffentlicher Beschaffung – es ist immer auch der rationale Grund erkennbar, für ein soziales Netzwerk öffentliche Dienste und Absatzmärkte sowie langfristige Vertrauensbeziehungen sicher zu stellen, für welche der Staat in diesem Land nicht sorgt.⁷

Zu rigide Umsetzungsversuche von Transparenzmassnahmen und Korruptionsbekämpfung werden immer auf Widerstände stossen, so lange nördliche Weltverbesserer auf der Rationalität „korrupter“ Strukturen ihrer südlichen „Partner“ herumtrampeln. Neuestes Beispiel waren die rauchenden Köpfe auf beiden Seiten angesichts der flammenden Worte des belgischen Aussenministers Karel de Gucht zur Korruption im Kongo anlässlich seines Aufenthaltes im Frühling 2008 – Äusserungen ausgerechnet von Seiten des ehemaligen „Kolonialpartners“, der Korruption durch einheimische Kolonialverwalter früher als Herrschaftsmittel förderte.

So sehr man jedoch die Zuständigkeits-, Interventionismus- und Bevormundungskepsis im Kampf gegen die Korruption willkommen heissen sollte, man macht es sich viel zu einfach mit der prinzipiellen Ablehnung von Intervention als neokolonialem Unding, indem man lokalen NGO jegliche Zuständigkeit zuschiebt. Lokale NGO können nämlich weniger gefährdet, ungehinderter

⁷ Blundo, Giorgio and O. de Sardan (2006) *Everyday Corruption and the State: Citizens and Public Officials in Africa*. London: Zed Books; Chabal P. and J.-P. Daloz (1999) *Africa Works*. Oxford: James Currey; Gupta, Akhil (1995) *Blurred Boundaries: The Discourse of Corruption, the Culture of Politics, and the Imagined State*. *American Ethnologist*, Vol. 22, No. 2 (May), 375-402; Randeria, Shalini (2004) *Verwobene Moderne: Zivilgesellschaft, Kastenbindungen und nicht-staatliches Familienrecht im postkolonialen Indien*, in: S. Randeria/M. Fuchs/A. Linkenbach (Hrsg.): *Konfigurationen der Moderne: Diskurse zu Indien, Soziale Welt Sonderband*, München: Nomos Verlag, 155-178.

und mit mehr Aussicht auf Gehör ihre Positionen im Land und gegenüber schweizerischen Behörden geltend machen und durchsetzen – durch die bloße Präsenz und Vermittlungstätigkeit schweizerischer Beobachter.

Lehren aus der Mobutu-Achterbahn

Die schweizerischen NGO können einen bedeutenden Imagegewinn feiern, haben sie doch der Straflosigkeit den Speck aus dem Rachen gezogen und der Schweiz buchstäblich „die Kohlen“ aus dem Feuer geholt. Jedoch hat dieser Erfolg vielleicht auch gezeigt, dass öffentlicher Druck und Lobbying, die sich in Fällen von Potentatengeldern auf die Schweiz beschränken, bei Problemen im Rechtshilfeverfahren – und die gibt es meistens – versagen. Die Stärke punktueller Kurzaufenthalte vor Ort während wichtiger Etappen ist, dass schweizerische als Türöffner für lokale NGO agieren können, dass sie vom Informationsstand her privilegiert sind, was die schweizerischen Behörden auch in deren eigenem Interesse ganz von selbst zu mehr Austausch motiviert und rasches Handeln im richtigen Moment ermöglicht. Wenn man für die Behörden Lehren ziehen könnte, die sie nicht selber schon ziehen, dann gehört sicher dazu, dass eine grössere Offenheit zum Informationsaustausch sich auszahlt. Denn die Botschaft vor Ort ist aufgrund ihrer vielen Pflichten nicht in der Lage, ein einzelnes Dossier wie die Mobutu-Gelder mit der nötigen Schärfe zu verfolgen, die NGO dagegen sind es. Die Vorteile, welche die Schweiz im letzten Dezember aus den Informationen der NGO gezogen hat, sind der beste Beweis dafür: Sie kam dadurch in die Lage, das Ansehen der Schweiz zu retten.

Bildlegende:

Die neuen Helden – kongolesische Nichtregierungsorganisationen haben das Unmögliche getan und die Freigabe der schweizerischen Mobutu-Gelder an die Mobutu-Erben verhindert.